

Marion Stein & Michael Bauer



VORAB PER FAX – Bitte sofort vorlegen.

Amtsgericht München
80315 München

12.09.2016

Az.: 421 C 31421/12
(vormals: 453 C 31421/12, 413 C 31421/12 und 454 C 31421/12)

In Sachen

S 

gegen

Stein Marion und Bauer Michael

hat das Gericht im Hinweisbeschluss vom 30.03.2016 mitgeteilt, dass es Zweifel an der Verwertbarkeit der am 08.10.2010, 12.10.2010 und 23.08.2011 ermittelten Messergebnisse hat.

Da die Frage der Verwertbarkeit der Messwerte durch Anhörung oder durch Einholen einer schriftlichen Stellungnahme der Sachverständigen geklärt werden kann, beantragen wir, in Anbetracht der Verlegung des Anhörungstermins und somit im Sinne der Verfahrensbeschleunigung, dass von den Sachverständigen Helmut Scholz, Dr. Dieter Busch und Prof. Karl Stetter eine schriftliche Stellungnahme eingeholt wird, in der sich die Sachverständigen dazu äußern, ob die Messungen von ihnen korrekt durchgeführt wurden und ob die durch ihre Messungen erzielten Messergebnisse als Anknüpfungstatsachen für eine Bewertung tauglich sind.

Sofern sich anhand der schriftlichen Stellungnahmen ergibt, dass die jeweiligen Messungen korrekt durchgeführt wurden und als objektive Anknüpfungstatsachen für eine Bewertung der Schadstoffbelastung tauglich sind, können diese einem Obergutachten zugrunde gelegt werden.

Dass das Einholen des bereits mehrfach beantragten Obergutachtens unerlässlich ist, ergibt sich unter anderem auch daraus, dass das Gericht im Hinweisbeschluss vom 30.03.2016 (Ziffer 2, Seite 5) „Zweifel an den gutachterlichen Schlüssen“ des Prof. Stetter geäußert hat.

Michael Bauer

Marion Stein